

Geschäftsverzeichnissnr. 1207
Urteil Nr. 111/98 vom 4. November 1998

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 14 bis 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. November 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen L. Van den Troost, dessen Ausfertigung am 4. Dezember 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

“ Verstoßt Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Gesetzesbestimmung in ihrem Absatz 2 den Antrag eines Angeschuldigten auf Änderung der Sprache des Verfahrens auf jene Angeschuldigten beschränkt, die nur die beantragte Sprache sprechen bzw. sich leichter in dieser Sprache ausdrücken, und in ihrem Absatz 4 dem Gericht die Möglichkeit bietet, aufgrund der Umstände der Rechtssache einem Antrag des Angeschuldigten auf Änderung der Sprache des Verfahrens nicht stattzugeben, wohingegen das Gericht einen Antrag, der von den Antragstellern, auf die sich die Artikel 14 bis einschließlich 16 desselben Gesetzes beziehen, ausgeht, nur dann ablehnen kann, wenn der Antragsteller die Sprache, deren Gebrauch er für das Verfahren verlangt, nicht versteht? ”

### *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

L. Van den Troost, wohnhaft in Turnhout, wurde in zwei verschiedenen Rechtssachen durch das in Strafsachen und in der Berufungsinstanz tagende Gericht erster Instanz Turnhout verurteilt.

Vor dem Tatrichter hatte er angeführt, daß aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen eine Diskriminierung bestehe zwischen verschiedenen Kategorien von Einwohnern hinsichtlich der Möglichkeit, die Rechtssache in einer anderen Sprache behandeln zu lassen. Obgleich Niederländisch seine Muttersprache ist, hatte er die Behandlung seiner Rechtssache auf Französisch verlangt, was ihm vom Richter aufgrund von Artikel 23 des o.a. Gesetzes verweigert worden war. Der Richter lehnte den Antrag ab, eine präjudizielle Frage zu stellen über den angeblich diskriminierenden Charakter dieser Bestimmung hinsichtlich der Artikel 14 bis 16 desselben Gesetzes, die gewährleisten, daß anderen Einwohnern die wegen identischer Gründe beantragte Änderung der Sprache nicht verweigert werden kann.

L. Van den Troost legte gegen die Urteile des Strafgerichts Turnhout Kassationsklage ein und forderte den Kassationshof auf, die o.a. präjudizielle Frage zu stellen.

### *III. Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 4. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Januar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- L. Van den Troost, Hertestraat 31, 2300 Turnhout, mit am 9. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 3. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- L. Van den Troost, mit am 24. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 9. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. Dezember 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. September 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1998

- erschienen
- . RA J. Verschaeren, in Turnhout zugelassen, für L. Van den Troost,
- . RA W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt des Ministerrats*

A.1. Die beanstandete Diskriminierung betreffe den Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die unter die Anwendung der allgemeinen Regel hinsichtlich des Gebrauchs der Sprachen in Gerichtssachen fallen würden (Artikel 14 und 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935), und denjenigen, die unter die Sonderregeln (über den Gebrauch der Sprachen hinsichtlich Beschuldigter, die in einem Kanton oder einer Gemeinde mit sprachlichem Sonderstatus wohnen würden, und über den Gebrauch der Sprachen in Gerichten, deren Amtsbereich Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus umfassen würde) fallen würden.

A.2. Insofern ein Vergleich angeführt werde mit Beschuldigten, die vor den Polizeigerichten des Bezirks Brüssel, dessen Amtsbereich nicht ausschließlich aus einsprachigen Gemeinden bestehe, und vor dem Strafgericht (Artikel 16 des Gesetzes) erscheinen müßten, gebe es keinen Behandlungsunterschied, denn alle Angeschuldigten, auch der Kassationskläger, würden unabhängig von ihrem Wohnort auf gleiche Weise behandelt. Auf alle, die in Brüssel vor ein Strafgericht geladen würden, sei deshalb das günstige System der Sprachänderung anwendbar.

A.3.1. Insofern ein Behandlungsunterschied angeführt werde mit den Einwohnern von Kantonen oder Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus (Artikel 14 Absätze 2 bis 7 und Artikel 15), denen die Sprachänderung nur verweigert werden könne, wenn sie der von ihnen verlangten Sprache nicht mächtig seien, ergebe sich dieser Behandlungsunterschied aus der auf diese Gemeinden anwendbaren besonderen Sprachregelung.

A.3.2. Der Behandlungsunterschied beruhe auf objektiven Kriterien, nämlich dem Wohnort des Angeschuldigten und dem Standort des Gerichts, vor das er geladen werde. Beides seien objektive Kriterien, die zweifelsfrei festgestellt werden könnten.

A.3.3. Der Behandlungsunterschied sei auch vernünftig gerechtfertigt. Indem der Gesetzgeber zwischen den Voraussetzungen für die Sprachänderung in Gerichtssachen unterscheide - je nachdem, ob die allgemeine Regelung oder eine Sonderregelung anwendbar sei -, habe er beabsichtigt, Artikel 30 der Verfassung durchzuführen, der die Freiheit des Sprachengebrauchs, unbeschadet dessen Regelung für u.a. Handlungen in Gerichtssachen, gewährleiste, indem er das Territorialitätsprinzip anwende und die besondere Situation der Einwohner bestimmter Gemeinden berücksichtige.

Das Territorialitätsprinzip, das den Gebrauch einer anderen Sprache in einem einsprachigen Sprachgebiet als die Ausnahme ansehe, liege mit an der Basis unserer föderalen Staatsstruktur. Das Recht eines jeden Bürgers, die eigene Sprache zu sprechen und Hilfe in der eigenen Sprache zu erhalten, müsse deshalb im Lichte des Territorialitätsprinzips interpretiert werden, das übrigens in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Grundlage sowohl der Sprachgesetzgebung als auch der gesamten belgischen Staatsstruktur anerkannt werde. Die allgemeine Regel in bezug auf die Sprachänderung finde ihre Grundlage im Territorialitätsprinzip. Die in der Sonderregelung enthaltene Abweichung, die eine Sprachänderung auf Antrag des Beschuldigten ermögliche, müsse eine Ausnahme bleiben.

Die Sonderregelung gelte in erster Linie für Brüssel, das schon ein zweisprachiges Gebiet sei, so daß Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 in dieser Perspektive interpretiert werden müsse. Die übrigen Sonderregelungen, die für die sogenannten Fazilitätengemeinden gälten, fänden ihre Grundlage in der Verfassung, die selbst solche Abweichungen vorsehe. Die Notwendigkeit, eine Sonderregelung zu finden bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in Gerichtssachen für Einwohner bestimmter Fazilitätengemeinden passe in den weiteren Rahmen von Regeln, die dem Schutz der Sprachminderheiten in bestimmten Gebieten des Landes auf ausgewogene Weise dienen würden.

A.3.4. Bei Anwendung der allgemeinen Regel könne die Sprachänderung nur dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte nur die andere Sprache kenne oder es ihm leichter falle, sich in dieser Sprache auszudrücken, aber sie könne trotzdem aufgrund der Umstände der Rechtssache verweigert werden, wenn z.B. die Verweisung der Rechtssache es erforderlich mache, daß zu viele Zeugen sich an einen anderen Ort begäben, wenn die Interessen der Zivilpartei beeinträchtigt würden, wenn der Angeschuldigte eine deutlich falsche Erklärung über die Sprachkenntnis abgelegt habe oder wenn die Sprachänderung aus rein verzögerungstaktischen Gründen beantragt werde.

Es sei nicht unvernünftig, von den in rein niederländischsprachigem Sprachgebiet wohnhaften Angeschuldigten den Nachweis darüber zu verlangen, daß sie nur oder besser Französisch sprächen, bevor ihnen die Sprachänderung in Strafsachen zugestanden werde. Die besonderen, die Sprachänderung eventuell verhindernden Umstände würden außerdem nur ausnahmsweise angewandt, in sehr offenkundigen Fällen wie dem des Kassationsklägers, der sich selber des Niederländischen bei der Ausübung seines Berufs bedienen müsse. Außerdem seien die Urteile, mit denen die Sprachänderung verweigert werde, berufungsfähig. Schließlich gelte für alle Angeschuldigten der allgemeine Grundsatz der Freiheit des Sprachgebrauchs vor Gericht. Aus Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 ergebe sich nämlich, daß der Beschuldigte sich bei all seinen Erklärungen vor dem Polizeigericht sowie während der Ermittlungen der Sprache seiner Wahl bedienen dürfe. Wenn das Polizeigericht dieser Sprache nicht mächtig sei, müsse es die Hilfe eines vereidigten Übersetzers in Anspruch nehmen.

#### *Standpunkt von L. Van den Troost*

A.4. Es gebe einen Behandlungsunterschied zwischen den Einwohnern der Kantone Mouscron, Comines, Sint-Martens-Voeren, den Einwohnern der sechs Brüsseler Randgemeinden, den Einwohnern des flämischen oder wallonischen Landesteils, die vor den Polizeigerichten des Bezirks Brüssel, und zwar anderen als denen der sechs Randgemeinden, oder vor dem Strafgericht Brüssel erscheinen müßten, und den Einwohnern der Brüsseler Agglomeration einerseits und allen anderen Rechtsunterworfenen, auf die die Artikel 14 bis 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nicht anwendbar seien, andererseits.

A.5. Für diesen Behandlungsunterschied gebe es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung. Man könne sich fragen, warum in Strafsachen den Einwohnern bestimmter Gemeinden ein absolutes Recht auf die Wahl der Sprache hätten, worauf der Richter - wenn nicht festgestellt werde, daß der Kläger die gewählte Sprache nicht kenne - eingehen müsse, während ein ähnlicher Antrag von Einwohnern anderer Gemeinden der Einschätzung des Richters überlassen bleibe.

A.6.1. Die Argumentation des Ministerrats, die auf die Sprachgesetzgebung im Unterricht und in Verwaltungsangelegenheiten Bezug nehme, könne auf Strafsachen nicht angewandt werden, da es um die Rechte des Individuums bei der Behandlung eines zu seinen Lasten eingeleiteten Verfahrens gehe, wobei Erwägungen des allgemeinen Interesses, typisch für den Sprachgebrauch im Unterricht und in Verwaltungsangelegenheiten, nicht *mutatis mutandis* angewandt werden könnten. Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, der beanstandet werde, mache die einem Angeschuldigten zur Verfügung stehenden Rechte von seinem Wohn- oder Aufenthaltsort abhängig.

Der Wohnort sei zwar ein objektives, aber nicht vernünftig gerechtfertigtes Kriterium, da es um die Rechte des Angeschuldigten in Strafsachen gehe. Das Territorialitätsprinzip könne als objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür nicht ausreichen, daß bestimmten Angeschuldigten eine günstigere Regelung bewilligt werde.

A.6.2. Artikel 30 der Verfassung ermächtige den Gesetzgeber keinesfalls, bei der Durchführung dieser Bestimmung gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen. Weder das Territorialitätsprinzip noch die besondere Situation der Einwohner bestimmter Gemeinden würden den Unterschied vernünftig rechtfertigen. Es erhebe sich die Frage, warum die Sprachminderheiten in anderen als den "bestimmten Gebieten des Landes", die in den Artikel 14 bis 16 des Sprachgesetzes aufgezählt würden, in Strafsachen nicht auf dieselbe ausgewogene Weise geschützt werden müßten.



Die zur Rechtfertigung der Verweigerung einer solchen Sprachänderung genannten Umstände (Transport von Zeugen an einen anderen Ort, Verzögerungstaktik, Beeinträchtigung der Interessen einer Zivilpartei, Risiko einer falschen Erklärung) gälten auch für Einwohner von Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus und nicht nur für Einwohner von Gemeinden, für die nicht das absolute Recht der Wahl der Sprache bestehe. Das angeführte Kriterium der Territorialität (im weiten Sinne) werde durch Gründe gerechtfertigt, die nichts mit dem Territorialitätsprinzip zu tun hätten. Das Argument, daß jeder Angeschuldigte sich durch einen Dolmetscher helfen lassen könne, stelle ebensowenig eine objektive und vernünftige Rechtfertigung dar. Unabhängig von der Feststellung, daß das Auftreten eines Dolmetschers nicht dieselben Garantien biete, wie wenn ein Angeschuldigter sich direkt in seiner eigenen Sprache an den Richter wenden könne, betreffe es tatsächlich eine allen Beschuldigten ungeachtet ihres Wohnorts vertragsrechtlich zugestandene Garantie, die nicht als Rechtfertigung dafür gelten könne, daß bestimmten Angeschuldigten mehr Recht auf Sprachänderung zubilligt werde als anderen. Die angeführte Diskriminierung bestehe übrigens nicht nur für anderssprachige Einwohner eines Sprachgebiets, sondern auch für Angeschuldigte - andere als die in den Artikeln 14 bis 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 genannten -, die in dem Sprachgebiet wohnhaft seien, dessen Sprache mit der ihren übereinstimme, die aber durch ein Gericht eines anderen Sprachgebiets verfolgt würden. Auch die heute begünstigten Kategorien von Angeschuldigten könnten übrigens die Garantie, daß ihnen von einem Dolmetscher geholfen wird, beanspruchen, so daß für sie der bewilligte Vorteil nicht notwendig sei.

- B -

B.1. Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen, ersetzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 1985 über den Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichtssachen und über die Gerichtsorganisation, lautet:

“Der Angeschuldigte, der nur die niederländische Sprache beherrscht oder dem es leichter fällt, sich in dieser Sprache auszudrücken, kann, wenn er sich vor einem Polizeigericht oder einem Strafgericht verantworten muß, dessen Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch ist, beantragen, daß das Verfahren in der niederländischen Sprache erfolgt.

Der Angeschuldigte, der nur die französische Sprache beherrscht oder dem es leichter fällt, sich in dieser Sprache auszudrücken, kann, wenn er sich vor einem Polizeigericht oder einem Strafgericht verantworten muß, dessen Verfahrenssprache Niederländisch ist, beantragen, daß das Verfahren in der französischen Sprache erfolgt.

Der Angeschuldigte, der nur die deutsche Sprache beherrscht oder dem es leichter fällt, sich in dieser Sprache auszudrücken, kann, wenn er sich vor einem Polizeigericht oder einem Strafgericht verantworten muß, dessen Verfahrenssprache Niederländisch oder Französisch ist, beantragen, daß das Verfahren in deutscher Sprache erfolgt.

In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen ordnet das Gericht die Überweisung zum nächstgelegenen Gericht desselben Ranges an, dessen Verfahrenssprache die vom Angeschuldigten verlangte Sprache ist. Das Gericht kann jedoch entscheiden, dem Antrag des Angeschuldigten wegen der Umstände der Rechtssache nicht stattgeben zu können.

Der Angeschuldigte, der nur die französische Sprache beherrscht oder dem es leichter fällt, sich in dieser Sprache auszudrücken, kann, wenn er sich vor einem Polizeigericht oder einem Strafgericht verantworten muß, dessen Verfahrenssprache Deutsch ist, beantragen, daß das Verfahren in französischer Sprache erfolgt. In diesem Fall wird das Verfahren vor demselben Gericht in der vom Angeschuldigten beantragten Sprache fortgesetzt. ”

Bei der Beurteilung der präjudiziellen Frage muß der Hof ebenfalls die Artikel 14 bis 16 des o.a. Gesetzes berücksichtigen, dessen im vorliegenden Falle relevante Bestimmungen lauten:

“ Art. 14. Vor den in erster Instanz Recht sprechenden Polizeigerichten und Strafgerichten wird das ganze Verfahren in französischer, niederländischer oder deutscher Sprache geführt, je nachdem, ob der Sitz dieser Gerichte sich in den jeweils in Artikel 1, Artikel 2 oder Artikel *2bis* genannten Provinzen und Bezirken befindet.

Von dieser Regel wird abgewichen, wenn der Beschuldigte in einem der Kantone Mouscron, Comines oder Sint-Martens-Voeren wohnhaft ist und dazu den Antrag entsprechend den unten angegebenen Vorschriften einreicht:

[...]

Art. 15. § 1. Vor den Polizeigerichten des Bezirks Brüssel, dessen Amtsbereich ausschließlich aus Gemeinden des niederländischsprachigen Sprachgebiets besteht, erfolgt das ganze Verfahren in niederländischer Sprache.

§ 2. Von dieser Regel wird abgewichen, wenn der Beschuldigte in Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel oder Wezembeek-Oppem wohnhaft ist und dazu einen Antrag in der durch Artikel 16 § 2 vorgeschriebenen Form einreicht.

[...]

Art. 16. §1. Vor den anderen als den im vorigen Artikel genannten Polizeigerichten des Gerichtsbezirks Brüssel und vor dem in erster Instanz Recht sprechenden Strafgericht Brüssel erfolgt das Verfahren in französischer Sprache, wenn der Beschuldigte in einer wallonischen Gemeinde wohnhaft ist; es erfolgt in niederländischer Sprache, wenn der Beschuldigte in einer flämischen Gemeinde wohnhaft ist, und es erfolgt in französischer oder niederländischer Sprache, wenn der Beschuldigte in einer der Gemeinden der Brüsseler Agglomeration wohnhaft ist, je nachdem, welcher Sprache er sich bei seinen Erklärungen in der Untersuchung oder, in Ermangelung derselben, in der Voruntersuchung bedient hat. In allen anderen Fällen wird den Notwendigkeiten der Rechtssache entsprechend die französische oder niederländische Sprache angewandt.

§ 2. [...]

§ 3. Dieselbe Sprachänderung darf unter denselben Voraussetzungen von einem Beschuldigten beantragt werden, der in Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel oder Wezembeek-Oppem wohnhaft ist und dazu den Antrag in der durch § 2 dieses Artikels vorgeschriebenen Form einreicht. ”

B.2.1. Wie aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage hervorgeht, muß der Hof den o.a. Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nur hinsichtlich der Artikel 10 und 11 überprüfen, insofern sich aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den zitierten Artikel 14 bis 16 desselben Gesetzes ein Behandlungsunterschied ergibt zwischen einerseits dem Angeschuldigten vor einem Polizeigericht oder einem Strafgericht, dessen Verfahrenssprache ausschließlich die Sprache des einsprachigen Sprachgebiets ist, in dem der Angeschuldigte verfolgt wird und in dem sich das Gericht befindet (Artikel 1, 2, *2bis* und 14 Absatz 1 des Gesetzes) und andererseits dem Angeschuldigten vor einem Polizeigericht oder einem Strafgericht, dessen Verfahrenssprache nicht ausschließlich die Sprache des Sprachgebiets ist, entweder weil sich das Gericht in einem zweisprachigen Sprachgebiet befindet (Artikel 16 des Gesetzes) oder weil sich dieses Gericht in einem einsprachigen Sprachgebiet befindet, der Beschuldigte aber in einer Gemeinde wohnhaft ist, in der Spracherleichterungen für die Bürger gelten (Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 § 2 des Gesetzes).

B.2.2. Der in der präjudiziellen Frage genannte Behandlungsunterschied besteht darin, daß das Gericht, vor dem sich der Angeschuldigte, auf den die Regeln von Artikel 23 des Gesetzes anwendbar sind, verantworten muß, wegen der Umstände der Rechtssache entscheiden kann, nicht auf den Antrag des Angeschuldigten, der nur eine andere Sprache beherrscht als die des Verfahrens oder dem es leichter fällt, sich in dieser anderen Sprache auszudrücken, einzugehen, das Verfahren in dieser Sprache erfolgen zu lassen, während das Gericht dem Angeschuldigten, auf den die Regeln von Artikel 14 bis 16 des Gesetzes anwendbar sind, die Sprachänderung des Verfahrens nicht verweigern kann wegen der Umstände der Rechtssache, sondern nur, wenn es feststellt, daß der Angeschuldigte die von ihm für das Verfahren beantragte Sprache nicht versteht.

B.3. Artikel 30 der Verfassung verfügt, daß der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen frei ist und nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden kann.

Wenn der Gesetzgeber zwecks Durchführung des o.a. Artikels den Gebrauch der Sprachen für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten regelt, muß er dabei den in Artikel 10 der Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatz und das durch Artikel 11 der Verfassung auferlegte Diskriminierungsverbot respektieren.

B.4.1. Der Behandlungsunterschied zwischen der Kategorie von Angeschuldigten, auf die Artikel 23 des Gesetzes in Verbindung mit den Artikeln 1, 2, *2bis* und 14 Absatz 1 anwendbar ist, und der Kategorie von Angeschuldigten im Sinne von Artikel 16 § 1 des Gesetzes beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem einsprachigen oder zweisprachigen Charakter des Sprachgebiets, in dem sich der Amtsbereich des betreffenden Gerichts befindet.

B.4.2. Bei der Regelung des Sprachgebrauchs in Gerichtssachen muß der Gesetzgeber die grundlegende Freiheit des Individuums, sich der Sprache seiner Wahl zu bedienen, mit der guten Funktion der Rechtspflege in Einklang bringen.

Der Gesetzgeber muß dabei die sprachliche Verschiedenheit berücksichtigen, die in der Verfassung verankert ist, die vier Sprachgebiete festlegt, von denen eines zweisprachig ist.

B.4.3. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzungen ist es angebracht, die Möglichkeit einer Sprachänderung für den Angeschuldigten, der vor einem Gericht in einem einsprachigen Sprachgebiet erscheinen muß, an die zweifache Bedingung zu knüpfen, daß der Angeschuldigte nur diese andere Sprache beherrscht oder sich leichter in dieser anderen Sprache ausdrückt und daß die Umstände der Rechtssache der Sprachänderung, die zwangsläufig zur Verweisung der Rechtssache in einen anderen Amtsbereich führen, nicht entgegenstehen. Selbstredend müssen die genannten Umstände im Zusammenhang mit einer gut funktionierenden Rechtspflege stehen, wie die Beispiele bekräftigen, die im Laufe der Vorarbeiten zum Artikel 23 gegeben wurden (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 22; *Parl. Dok.*, Kammer, 1934-1935, Nr. 135; *Ann.*, Kammer, 4. Juni 1935, S. 1290).

Indem der Gesetzgeber dem Angeschuldigten vor einem Gericht in einem zweisprachigen Sprachgebiet ungeachtet seines Wohnorts die Möglichkeit bietet, die Änderung der Verfahrenssprache in die andere Sprache des Sprachgebiets bewilligt zu bekommen - es sei denn, der Angeschuldigte ist der von ihm beantragten Sprache nicht mächtig -, hat er eine Maßnahme ergriffen, durch die die Freiheit des Sprachgebrauchs, von der Perspektive der Existenz der vier Sprachgebiete aus betrachtet, nicht mehr eingeschränkt wurde, als für eine gut funktionierende Rechtspflege notwendig ist, nun da diese Sprachänderung - nicht wie vor einem Gericht in einem einsprachigen Sprachgebiet - keine Verweisung der Rechtssache in einen anderen Amtsbereich nach sich zieht.

B.4.4. Indem der Gesetzgeber die verfassungsmäßige Existenz der vier Sprachgebiete - von denen drei Sprachgebiete einsprachig sind - berücksichtigt hat, und er die individuelle Freiheit des Sprachgebrauchs nicht mehr eingeschränkt hat, als für eine gut funktionierende Rechtspflege erforderlich ist, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht unverhältnismäßig ist.

B.4.5. Hinsichtlich des unter B.4.1 erwähnten Behandlungsunterschieds muß die präjudizielle Frage ablehnend beantwortet werden.

B.5.1. Der Behandlungsunterschied zwischen der Kategorie von Angeschuldigten, auf die Artikel 23 des Gesetzes in Verbindung mit den Artikeln 2 und 14 Absatz 1 anwendbar ist, und der Kategorie von Angeschuldigten im Sinne der Artikel 14 Absatz 2 und 15 § 2 beruht ebenfalls auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Tatsache, daß der Wohnort des Angeschuldigten in einer Gemeinde mit sprachlichem Sonderstatus liegt oder nicht. Da die Verfassung selbst die Möglichkeit eingeräumt hat, daß das Gesetz in Gemeinden oder Gemeindegruppen, die an ein anderes Sprachgebiet angrenzen, den Gebrauch einer anderen Sprache als jener des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreiben oder zulassen kann, ist die Objektivität dieses Unterscheidungskriteriums nicht anfechtbar.

B.5.2. Die o.a. Artikel 14 Absätze 2 ff. und 15 des Gesetzes gewähren den Angeschuldigten, auf die sie sich beziehen, einen Vorteil, der den Angeschuldigten, auf die Artikel 23 Anwendung findet, vorenthalten wird.

Indem der Gesetzgeber den Beschuldigten, die in den Gemeinden im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes wohnhaft sind, den o.a. Vorteil der Sprachänderung zubilligt, hat er eine Maßnahme ergriffen, die vereinbar ist mit dem Wunsch nach Gewährleistung einer gut funktionierenden Rechtspflege und mit der Gewährung von Spracherleichterungen zugunsten der in bestimmten Gemeinden mit einem sprachlichem Sonderstatus wohnenden Bürgern, und die nicht unverhältnismäßig ist zu dem von ihm angestrebten Ziel.

B.5.3. Hinsichtlich des unter B.5.1 erwähnten Behandlungsunterschieds muß die präjudizielle Frage ablehnend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève